Aus der Schweizerischen Verwaltungs-Offiziers-Gesellschaft

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **28 (1955)**

Heft 5

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Aus der Schweizerischen Verwaltungs-Offiziers-Gesellschaft

Die *diesjährige Delegiertenversammlung* der Schweizerischen Verwaltungsoffiziersgesellschaft findet am 14. Mai 1955 in Zürich statt.

Die *Sektion Bern* der SVOG führt am 24./25. September 1955 einen *Nachtorientierungslauf* durch. Nähere Einzelheiten über diese Veranstaltung folgen in einer der nächsten Nummern.

Ostschweizerische Verwaltungsoffiziersgesellschaft:

Die am 30. April 1955 unter dem Vorsitz von *Oberst Schenkel* in Zürich abgehaltene *Generalversammlung* der OVOG vereinigte eine stattliche Zahl von Verpflegungsoffizieren aller Grade. Die statutarischen Traktanden fanden rasche Erledigung. Zentralpräsident *Oberst Abt* legte Rechenschaft ab über die nun zu Ende gehende Tätigkeit des von der OVOG gestellten Zentralvorstandes. Unser Waffenchef *Oberstbr. Rutishauser* berichtete über aktuelle Probleme seiner Dienstabteilung. Im zweiten Teil entwarf *Oberstdiv. Brunner*, Kdt. der 3. Div., durch seinen Vortrag «Schweizerische Landesverteidigung unter dem Gesichtspunkt neuzeitlicher Kriegsmittel» ein ausgezeichnetes Bild der gegenwärtigen Lage unter Berücksichtigung der modernen Technik. Die Ausführungen des Referenten fanden grossen Beifall und bewiesen erneut, dass nach wie vor grosse Wachsamkeit am Platze ist. Unsere Landesverteidigung darf nicht vernachlässigt werden, auch wenn dafür Opfer gebracht werden müssen.

Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariats

I. Gemüseportionskredit

Der Zuschlag zum ordentlichen Gemüseportionskredit nach Ziffer 12 Absatz 2 Anhang VR wird für die Monate Mai und Juni 1955 auf 8 *Rp.* festgesetzt.

II. Richtpreise für die Beschaffung von Lebensmitteln und Fourage ausserhalb der Waffenplätze

(gültig für die Monate Mai und Juni 1955)

Brot — 2—3 *Rp. per kg Ruchbrot unter dem ortsüblichen Detailverkaufspreis, je nach Dauer und Umfang der Lieferung.* Die Preisermässigung von 2—3 Rp. per kg Ruchbrot gilt auch bei Lieferung von Brot an mobilisierende und demobilisierende Truppen auf den Waffenplätzen durch Lieferanten, die für Lieferung bei Kriegsmobilmachung vorgesehen, aber nicht Waffenplatzlieferanten sind.

Fleisch — bis Fr. 3.90 per kg frisches Fleisch von inländischen Kühen der Kategorie II C (*höchstens 20% Knochen).*

Käse — a) *Emmentaler- oder Greyerzerkäse, vollfett:*
Fr. 491.50 per 100 kg bei Bezug in ganzen Laiben bei Mitgliedern der Schweizerischen Käseunion AG;
Fr. 499.50 per 100 kg bei Bezug in ganzen Laiben bei Nichtmitgliedern der vorgenannten Union.
In Ausnahmefällen kann bei Kleinbezügen (Käse im Anschnitt) *bis 15 Rp. per kg* mehr bezahlt werden.